

INTERIMSASSOZIATION
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION UND
DER PALÄSTINENSISCHEN
BEFREIUNGSORGANISATION (PLO)
ZUGUNSTEN
DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE
FÜR DAS WESTJORDANLAND
UND DEN GAZA-STREIFEN

Der Gemischte Ausschuss

Brüssel, den 25. Januar 2022
(OR. en)

UE-OLP 1852/22

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: EMPFEHLUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-PLO zur
Genehmigung der Verlängerung des Aktionsplans EU-Palästinensische
Behörde [2022/...]

EMPFEHLUNG Nr. .../2022 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-PLO

vom ...

zur Genehmigung der Verlängerung des Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde [2022/...]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-PLO —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits¹,

¹ ABl. EG L 187 vom 16.7.1997, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (im Folgenden „Interimsassoziationsabkommen“) wurde am 24. Februar 1997 unterzeichnet und ist am 1. Juli 1997 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 63 des Interimsassoziationsabkommens hat der Gemischte Ausschuss die Befugnis, Beschlüsse zu fassen und geeignete Empfehlungen auszusprechen.
- (3) Artikel 10 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sieht die Möglichkeit vor, zwischen den Tagungen im schriftlichen Verfahren Beschlüsse zu fassen, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (4) Die Verlängerung des Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde um drei Jahre wird den Vertragsparteien Gelegenheit geben, ihre Zusammenarbeit in den kommenden Jahren weiter voranzubringen, einschließlich im Rahmen einer möglichen Verhandlung von Prioritäten der Partnerschaft —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Gemischte Ausschuss empfiehlt im Wege des schriftlichen Verfahrens eine Verlängerung des Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde um drei Jahre ab dem Tag der Annahme dieser Empfehlung.

Artikel 2

Diese Empfehlung wird am Tag ihrer Annahme wirksam.

Geschehen zu ...

*Für den Gemischten Ausschuss EU-PLO
Der Vorsitzende*
